

15. Evangelische Landessynode

Beilage 21

Ausgegeben im November 2015

Entwurf des Rechtsausschuss

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetze

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ihre“ das Wort „evangelischen“ eingefügt.

Artikel 1 **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Verbundkirchengemeinden sind Gesamtkirchengemeinden, für die

1. Gemeindepfarrstellen errichtet oder denen die für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden errichteten Gemeindepfarrstellen zugeordnet sind, und bei denen
2. für die Gesamtkirchengemeinde sowie deren beteiligte Kirchengemeinden die örtliche Gottesdienstordnung gemeinsam festgelegt wird.“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Wörter „im Haushalt lebenden“ eingefügt.

3. In der Überschrift des § 6 a wird die Angabe „6 a“ durch die Angabe „6a“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, beträgt sie mindestens zwei, in allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam insgesamt höchstens achtzehn; der Oberkirchenrat kann eine Erhöhung dieser Zahl zulassen.“

b) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so findet keine Zuwahl durch ihren Kirchengemeinderat statt.“

6. In § 13 werden am Ende folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Meldet sich ein Kirchengemeindeglied nach § 6a in eine Kirchengemeinde um, die in Orte oder Wohnbezirke aufgeteilt ist, so teilt das Kirchengemeindeglied mit, zu welchem Ort oder Wohnbezirk es gehören will. Der gewählte Ort oder Wohnbezirk darf nicht von dem gewählten Seelsorgebezirk abweichen. Liegt keine Meldung vor, so ist es dem größten Ort oder Wohnbezirk des Seelsorgebezirks zugeordnet.

(4) Sind in einer Kirchengemeinde weniger als vier Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte zu wählen, ist eine Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.“

7. In § 14 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 33 Kirchliche Wahlordnung“ ersetzt.

8. In § 17 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht der Verbundkirchengemeinderat,“ und nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Worte „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats,“ eingefügt.

9. In § 25 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einladung“ ein Komma eingefügt und die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „nach Absatz 1 erforderlich“ ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. der Ehegattin oder dem Ehegatten, der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der oder dem Verlobten,
2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch,

1. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten für Dritte abgegeben hat oder sonst beruflich tätig geworden ist, oder

3. wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats, Verwandte ersten Grades oder seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mitwirken oder Gesellschafterin oder Gesellschafter sind; ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

(5) Das Mitglied des Kirchengemeinderats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand einer oder einem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie bei beratenden Teilnehmerinnen und beratenden Teilnehmern der Kirchengemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.

(6) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Zuvor ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen der Befangenheit zu geben. Das befangene Mitglied kann vor der Beratung des Kirchengemeinderats zur Sache gehört werden.“

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Lebenszeit“ durch die Wörter „bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wer auf Lebenszeit“ durch die Wörter „wer bis zum Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden“ durch die Wörter „an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten“ ersetzt.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„In den Kirchengemeinden, die an einer Ver-

bundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.“

c) Am Ende wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit des § 37 Absatz 1 Satz 1 beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nach Absatz 6 zu verpflichten.“

12. In § 50 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

13. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a Verbundkirchengemeinde

(1) Bei Verbundkirchengemeinden besteht ein gemeinsames Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Der Verbundkirchengemeinderat ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 zuständig.

(2) Die Regelungen der §§ 52 Absatz 1 Satz 5, 53 und 54 finden für Verbundkirchengemeinden keine Anwendung.“

14. § 56 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „56 a“ durch die Angabe „56a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wohnbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen, wobei mindestens die Hälfte von ihnen in dem Teilort oder Wohnbezirk wohnhaft oder nach einer Ummeldung nach § 13 Absatz 3 zugeordnet sein muss. Der Oberkirchenrat kann für die gewählten und zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats Ausnahmen zulassen. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

15. In der Überschrift von § 56 b wird die Angabe „56 b“ durch die Angabe „56b“ ersetzt.

16. § 56 c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „56 c“ durch die Angabe „56c“ ersetzt

b) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Dieser bleibt nach § 17 Satz 1, 2. Halbsatz und nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz zuständiges Gremium.“

17. In § 57 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Geschäftsführung im Engeren Rat und in den Ausschüssen, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen in der Gesamtkirchengemeinde“

18. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Regelungen zu Ehegatten finden auf die nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.“

19. Es werden jeweils ersetzt

a) in § 3 Absatz 1 und § 51 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“,

b) in § 6 a Absatz 1 das Wort „zuläßt“ durch das Wort „zulässt“,

c) in § 7 Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 5 Satz 1 und 4, § 29 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 3 Satz 2, § 38 Absatz 1, § 44 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 Satz 3 sowie in § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“,

d) in § 7 Absatz 2 und § 33 Absatz 3 Satz 2 das Wort „Ausschlußfrist“ durch das Wort „Ausschlussfrist“,

e) in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4, § 11 Absatz 5 Nummer 3, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 2, § 29 Satz 2, § 32 Satz 2, § 33 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 50 Absatz 1 Nummer 2, § 52 Absatz 1 Satz 1 und Satz 5, § 53 Absatz 3, § 56 Absatz 6 Satz 2, § 56 a Absatz 1 Satz 1, § 56 b Absatz 2 sowie in § 57 Absatz 5 die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“,

f) in § 11 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 5 Satz 1, § 53 Absatz 2 sowie in § 56 b Absatz 3 Satz 3 die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“,

g) in § 11 Absatz 4 Nummer 1 die Abkürzung „Nrn.“ durch das Wort „Nummern“,

h) in § 16 Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 3, § 28 Absatz 4, § 35 Absatz 1 Nr. 3, § 36, § 37 Absatz 5

Satz 1, § 49 Absatz 4 Satz 2, § 53 Absatz 4 Satz 1 sowie in § 56 Absatz 1 das Wort „daß“ durch das Wort „dass“,

- i) in § 18 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 3 sowie in § 57 Absatz 6 das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“,
- j) in § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 43 Absatz 5 Satz 1 das Wort „muß“ durch das Wort „muss“,
- k) in § 24 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Muß“ durch das Wort „Muss“,
- l) in § 23 Absatz 2 Satz 2 das Wort „faßt“ durch das Wort „fasst“,
- m) in § 24 Absatz 6 Satz 1 und § 56 Absatz 6 Satz 1 das Wort „Beschluffassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“,
- n) in § 25 Absatz 1 und 2 das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“,
- o) in § 28 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Beschluffähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“,
- p) in § 29 Satz 1 das Wort „unerläßlich“ durch das Wort „unerlässlich“,
- q) in § 31 Absatz 1 Satz 3 das Wort „geheimzuhalten“ durch die Wörter „geheim zu halten“,
- r) in § 32 a und § 35 Absatz 1 Nummer 2 das Wort „zustandegekommen“ durch die Wörter „zustande gekommen“,
- s) in § 35 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „müßten“ durch das Wort „müssten“,
- t) in § 36 das Wort „Beschluffunfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussunfähigkeit“,
- u) in § 43 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 56 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“.
- v) in § 43 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Kirchenbezirksausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirksausschuss“,
- w) in § 55 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“,
- x) in § 47 Absatz 2 das Wort „Schlußbericht“ durch das Wort „Schlussbericht“,
- y) in § 50 Absatz 1 Nummer 2 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“,
- z) in § 43 Absatz 5 Satz 1 das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“,
 - aa) in § 50 Absatz 1 Nummer 7 und 8 das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“,
 - bb) in § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 das Wort „Verwaltungsausschuß“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“,
 - cc) in § 55 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Steuerausschuß“ durch das Wort „Steuerausschuss“.
 - dd) in der Überschrift „VII.“ das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ und

ee) in § 60 das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 263, 277), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Sind Kirchengemeinden an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so gilt nur die Verbundkirchengemeinde als Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes. Im Übrigen sind Gesamtkirchengemeinden keine Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“
2. In § 3 Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
3. In § 4 werden in der Überschrift die Worte „und zugewählte“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schuldekan“ die Wörter „, die Codekanin oder den Codekan“ eingefügt.
5. In § 16 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und am Ende folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Codekanin oder dem Codekan.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dekanatamt“ die Wörter „oder der Codekanin oder dem Codekan“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „der Codekanin oder dem Codekan und“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) In Kirchenbezirken, in denen das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden ist, bestimmt der Oberkirchenrat, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss verbunden ist.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist.“

8. § 24 a erhält folgende Überschrift:

„§ 24a Aufsicht über den Kirchenbezirk“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. März 2010 (Abl. 64 S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder eine Verbundkirchengemeinde“ und nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat,“ eingefügt.

- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kirchengemeinde“ werden die Wörter „oder eine Verbundkirchengemeinde“ und nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats“ und nach dem Wort „Kirchengemeinden“ jeweils die Wörter „oder Verbundkirchengemeinden“ eingefügt.
- b) Bei Buchstabe c) werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist“ eingefügt.

3. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats“ eingefügt.

meinden des Verbundkirchengemeinderats“ eingefügt.

- b) Bei Buchstabe b) werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einer Verbundkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderats.“

Artikel 4

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 672), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden am Ende folgende Sätze angefügt:

„In besonderen Fällen kann das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden werden. In diesen Fällen nehmen die Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahr, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan vertreten sich gegenseitig. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über wesentliche dienstliche Vorgänge.“

2. Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, nimmt die Dekanin oder der Dekan, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss verbunden ist, die unmittelbare Dienstaufsicht wahr.“

3. In § 35 Absatz 1 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

4. In § 36 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt

5. In § 39 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, so trägt die Inhaberin oder der Inhaber der nicht mit der Geschäftsführung im Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle die Dienstbezeichnung „Codekanin“ oder „Codekan“.“

Artikel 5 Änderung der Taufordnung

§ 7 der Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S 1) die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat,“ eingefügt.

2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat“ eingefügt.

Artikel 6 Änderung der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1977 (Abl. 47 S. 323), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.“

2. In § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ jeweils die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat“ eingefügt.

Artikel 7 Änderung der Trauordnung

In § 8 Absatz 2 der Trauordnung vom 27. Juni 1957 (Abl. 37 S. 326), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 116) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.“

Artikel 8 Änderung der Ordnung der kirchlichen Bestattung

In § 2 Absatz 3 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Bestattung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67), die zuletzt

durch Kirchliches Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 116) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats,“ eingefügt.

Artikel 9 Änderung der Visitationsordnung

§ 5 der Visitationsordnung vom 25. November 1976 (Abl. 47 S. 352), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, regelt die Geschäftsordnung die Zuständigkeit für die Visitationen.“

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder Teilkirchengemeinde“ gestrichen.

3. In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, so zieht der jeweilige Visitator regelmäßig den anderen Dekan als sachverständigen Berater bei. Dieser kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen.“

Artikel 10 Änderung des Perikopengesetzes

In § 4 Satz 1 des Perikopengesetzes vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419), das durch Kirchliches Gesetz vom 8. Juli 2004 (Abl. 61 S. 137) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat,“ eingefügt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.